

**Vollzug der Wassergesetze;
Entnahme von Grundwasser und Ableitung über den Seebach im Rahmen der
Bauwasserhaltung der Fa. Brose zur Errichtung eines unterkellerten Büroge-
bäudes auf den Grundstücken Flur-Nummern 549/18 und 549/19 der
Gemarkung Memmelsdorf**



**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglich-
keitsprüfung (UVPG) - Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der
UVP-Pflicht**

I. Vorhaben und Pflicht zur Vorprüfung gem. UVPG

Die Brose Fahrzeugteile SE & Co. KG hat bei der Stadt Bamberg eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis (§§ 8, 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 WHG, Art. 15 und Art. 70 BayWG) beantragt, im Rahmen der Bauwasserhaltung zur Errichtung eines unterkellerten Bürogebäudes nördlich der Kreuzung Berliner Ring/Memmelsdorfer Straße auf den Grundstücken Flur-Nummern 549/18 und 549/19 der Gemarkung Memmelsdorf (2. Bauabschnitt Fa. Brose) das Grundwasser über 25 Gravitationsbrunnen abzusenken, zu entnehmen und in den Seebach einzuleiten. Es ist das Zutagefördern von ca. 368.000 m³ Grundwasser für einen Zeitraum von 30 Wochen im Zuge der vorübergehenden Grundwasserabsenkung vorgesehen.

Das Zutagefördern von Grundwasser in dem beantragten Umfang unterliegt der allgemeinen Vorprüfungspflicht nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG. Die Vorprüfung stellt fest, ob für das Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Stadt Bamberg hat pflichtgemäß im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens eine Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit des Vorhabens durchgeführt. Der Vorhabenträger hat hierzu mit Schreiben vom 12.09.2022 und 22.09.2022 Angaben zu den Merkmalen des Vorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen übermittelt.

Im Verfahren wurden die Behörden und Fachstellen, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, beteiligt.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass durch das Vorhaben, wenn es gemäß den Antragsunterlagen und Angaben i. R. d. UVP-Vorprüfung sowie unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen ausgeführt wird, keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt zu erwarten sind. Durch die temporäre Grundwasserabsenkung sind insbesondere keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser wird das geförderte Grundwasser zudem mittels Grundwasserreinigungsanlage einer Enteisung und Entmanganung unterzogen und regelmäßig hinsichtlich des Schadstoffgehaltes analysiert, sodass eine Beeinträchtigung des Einleitgewässers vermieden werden kann. Bei Hochwasserführung des Seebaches erfolgt die Ableitung des geförderten Grundwassers über die Kanalisation der Stadt Bamberg, um eine hydraulische Überlastung des Vorfluters zu vermeiden. Weiterhin sind erhebliche negative Auswirkungen auf Flora und Fauna nicht zu erwarten. Durch die Grund-

wasserabsenkung sind insbesondere keine erheblichen Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Biotopflächen auf dem Gelände des Sonderlandeplatzes zu erwarten. Die Laichgewässer der Kreuzkröte befinden sich außerhalb des Absenktrichters.

II. Ergebnis

Die Vorprüfung unter Einbeziehung der von den beteiligten Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen ergab, dass nach Einschätzung der Wasserrechtsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien für das Vorhaben eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten lässt, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Bamberg, 20.10.2022



Tobias Schenk
Amtsleiter
Klima- und Umweltamt